

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtags betreffend Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 geändert wird

Gemäß § 25 Abs. 7 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Eine funktionierende Demokratie braucht nicht nur Wahlen, sondern auch laufende Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und des direkten Dialogs zwischen Bevölkerung und parlamentarischen Institutionen. Demokratie darf sich nicht darauf beschränken, dass Bürger alle paar Jahre ihre Stimme abgeben. Gerade in einer Zeit, in der viele Bürger politischen Institutionen und Entscheidungsprozessen zunehmend kritisch gegenüberstehen, braucht es mehr unmittelbare und bürgernahe Formen des Austauschs zwischen Bürgern und Politik.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll daher die Bürgerbeteiligung im parlamentarischen Verfahren gestärkt werden. Petitionen sind eines der wenigen unmittelbaren demokratischen Instrumente, mit denen Bürger ihre Anliegen direkt an den Landtag herantragen können. Trotzdem werden diese Anliegen derzeit auf Grundlage schriftlicher Unterlagen behandelt, ohne dass die Betroffenen selbst die Möglichkeit erhalten, ihr Anliegen persönlich darzulegen. Die persönliche Darstellung des Anliegens durch den Einschreiter selbst bzw. durch die zustellbevollmächtigte oder vertretungsbefugte Person bei Eingaben mehrerer Personen oder juristischer Personen kann einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die parlamentarische Behandlung schaffen, da sich konkrete Auswirkungen und persönliche Erfahrungen im direkten Vortrag oftmals besser vermitteln lassen als allein durch die schriftliche Petition.

Das vorgesehene Rederecht gewährleistet dabei einen geordneten Ablauf der Ausschusssitzungen und ermöglicht gleichzeitig einen unmittelbaren Dialog zwischen Bürgern und Politik.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 geändert wird, beschließen.

Linz, am 08.06.2026

(Anm.: Fraktion der MFG)
Krautgartner, Aigner, Häusler

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009

Das Landesgesetz über die Geschäftsordnung des Oö. Landtags (Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 - Oö. LGO 2009), LGBl. Nr. 70/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

In § 50 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Die Einschreiterin bzw. der Einschreiter ist zu jener Sitzung des Petitionsausschusses, in der die Petition erstmals auf der Tagesordnung steht, einzuladen und ihr bzw. ihm die Möglichkeit einzuräumen, das Anliegen mündlich darzulegen. Wird die Petition von mehreren Personen oder von einer juristischen Person eingebracht, ist die zustellbevollmächtigte bzw. vertretungsbefugte Person einzuladen. Die mündliche Darstellung kann auch im Wege einer Videokonferenz erfolgen, sofern dadurch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter (der zustellbevollmächtigten bzw. vertretungsbefugten Person) kommt ein Rederecht nach dem Bericht des Berichterstatters im Ausmaß von fünf Minuten und in weiterer Folge über Befragen zu.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.